

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 65

20. Dezember 1999

Inhalt:

**Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges
Architektur**

16 Seiten

Aufgrund des § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727); zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 1999 (GVBl. S. 545) und der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 14.12.1999 folgende Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges Architektur beschlossen.

Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges Architektur

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung

- § 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise
sowie Bildung der Noten
- § 13 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 14 Zulassung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Funktionsbezeichnungen
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Mit der vorliegenden Prüfungsordnung wird die Diplomprüfung des viersemestrigen Ergänzungsstudienganges sowie des sechssemestrigen Hauptstudienganges Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) geregelt. Die Zulassung zu diesen beiden integrierten Studiengängen wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Ergänzungsstudienganges und den berufsbefähigenden Abschluß des Hauptstudienganges.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.), Studiengang Architektur".

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Ergänzungsstudiengang Architektur beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Hauptstudiengang Architektur beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt durchschnittlich 20,4 SWS/
Semester.

(4) Das Studium schließt in beiden Studiengängen mit der Diplomprüfung im vierten bzw. sechsten Semester ab.

(5) Die Studienordnung der beiden Studiengänge bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden.

Die Studienordnung ist so gestaltet, daß das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen gemäß §13 Abs. 2 und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplomprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des dritten bzw. fünften Semesters durchgeführt, wobei eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte möglich ist.

(3) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 können durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden, sofern sie diesen den Anforderungen nach gleichwertig sind. Das betrifft Studienfächer, die als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer künstlerisch-gestalterische, fachtheoretische oder wissenschaftliche Inhalte vermitteln, die nicht während der gesamten Dauer eines Studienabschnittes angeboten werden.

(4) Die Meldung zur Diplomprüfung soll mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten bzw. fünften Studiensemesters durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 14) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Überschreitet ein Student die festgelegte Meldefrist, wird er vom Prüfungsausschuß aufgefordert, sich unverzüglich zur Studienfachberatung zu melden. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Aufforderung erneut. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. § 30 Abs. 2 und 4 des BerIHG bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuß gebildet. Dieser Prüfungsausschuß ist für sämtliche Fachgebiete/ Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils einem Professor der Fachgebiete, drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Kommission für Lehre und Studium einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Er macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuß hat zu gewährleisten, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den nach Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen gemäß § 5 Abs. 4. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein muß. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats zu übertragen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bzw. sein Vorsitzender bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die im Fachgebiet Architektur eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt sind oder die die Befugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(4) Die Bewertung der Entwürfe, der Kurzzeitentwürfe, der Projekte und der Diplomarbeiten werden als Kollegialprüfung des gesamten Kollegiums des Fachgebietes Architektur unter Vorsitz des jeweiligen Aufgabenstellers durchgeführt. Weitere Prüfer können durch den Prüfungsausschuß für die einzelne Prüfung bestellt werden.

(5) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichwertigen Haupt- und Ergänzungsstudiengängen der Fachrichtung Architektur an künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffen. Diese Entscheidungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuß gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung

§ 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind bewertete Übungen und Seminararbeiten, Kurzzeitentwürfe, Entwürfe und Projektarbeiten.

(2) Bewertete Übungen und Seminararbeiten sind in der Regel schriftliche, zeichnerische und/oder künstlerische Leistungen, durch die der Student den Nachweis führt, daß er das Lehrziel des jeweiligen Studiengegenstandes erreicht hat. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung wird bekanntgegeben, in welcher Form die geforderten Leistungen zu erbringen sind.

(3) Bewertete Übungen und Seminararbeiten können als Einzel- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Kurzzeitentwürfe werden mit mündlicher Interpretation der Aufgabe und der erarbeiteten Vorschläge fachgebietsöffentlich vorgestellt und bewertet.

(5) Die Bewertung der Entwürfe und Projektarbeiten setzt die Anmeldung des Themas einschließlich der Aufgabenbeschreibung und der Unterschriften des Betreuers bzw. des Aufgabenstellers und möglicher Berater vor Beginn der Bearbeitung sowie die Beantragung der Projektbewertung beim Prüfungsausschuß voraus. Entwürfe und Projekte können in Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Thema und der Umfang der Aufgabe dies erfordern und der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Entwürfe und Projekte werden von dem/den jeweiligen Kandidaten vorgestellt und anschließend mit den Prüfern sowie den Anwesenden diskutiert.

Die Diskussionsleitung hat der Betreuer bzw. der Aufgabensteller. Die Vorstellung soll bei Einzelarbeiten nicht länger als 45 Minuten, bei Gruppenarbeiten je Bearbeiter nicht länger als 45 Minuten dauern. Die nach der Bewertung ausgestellten Bescheinigungen enthalten die Note, das Entwurfs- bzw. Projektthema, die Namen der Bearbeiter und die Unterschriften der Prüfer.

Die Vorstellungen der Entwürfe und Projekte sind hochschulöffentlich, solange und soweit die Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird und sofern nicht ein Entwurfs- oder Projektbearbeiter widerspricht.

(6) Der Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise für den Ergänzungs- und Hauptstudiengang Architektur wird durch § 9 - Studienpläne der Studienordnung geregelt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten werden verwendet:

| | |
|----------------------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend genügt; | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen |
| 4 = ausreichend Anforderungen | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

| | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(3) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, die vom Prüfungsausschuß bestimmt wird.

Sie soll in der Regel in den ersten vier Wochen, spätestens jedoch zu den Prüfungsterminen des nachfolgenden Semesters absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Eine zweite Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises und einer Prüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß das Studienziel erreicht werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und dem praktischen und theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gebäudeplanung
2. Städtebau
3. Architekturtheorie/Baugeschichte
4. Baukonstruktion/Tragwerkslehre
5. ein künstlerisches Wahlpflichtfach
6. ein geisteswissenschaftliches Wahlpflichtfach

(3) Die Fachprüfungen werden am Ende des dritten bzw. fünften Semesters durchgeführt. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(5) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer

zugelassen werden, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidaten.

(8) Die Diplomarbeit wird in der Regel im vierten bzw. sechsten Semester nach Absolvieren der Fachprüfungen angefertigt.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

(1).1. zum Ergänzungs- oder Hauptstudium Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zugelassen ist,

(1). 2. im Ergänzungsstudium ordnungsgemäß mindestens drei Semester oder im Hauptstudium ordnungsgemäß fünf Semester studiert hat und die während dieser Zeit geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

(3). 1. der Nachweis der Zulassung zum Ergänzungs- oder Hauptstudiengang an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee),

(3). 2. der Nachweis der laut Studienordnung geforderten Studienleistungen,

(3). 3. die Vorschläge für Diplomthemen und bei geplanter Gruppenarbeit Angaben über Größe und Zusammensetzung der Gruppe,

(3). 4. die Vorschläge für Aufgabensteller und mögliche Berater,

(3). 5. eine Erklärung, ob der Antragsteller eine Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen theoretischen Teil in schriftlicher Form oder aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Diplomarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.

(3) Die Themen der Diplomarbeit, die Aufgabensteller und gegebenenfalls weitere Berater werden mit der Zulassung bekanntgegeben. Die Diplomarbeit muß von einem in Forschung und Lehre des Studiengangs Architektur tätigen Professor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgegeben und betreut werden. Ausnahmen sind entsprechend § 7 Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Professoren des Fachgebiets.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Arbeitsanteil, selbständig erarbeitet bzw. verfaßt hat und daß er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

§ 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie entsprechend § 10 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die theoretische Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite, gegebenenfalls auch der dritte Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note für Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Tritt das ein, wird vom

Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Der praktische Teil der Diplomarbeit mit Präsentation, Vortrag und Prüfungsgespräch wird in der Regel von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 7 bestellten Prüfern, die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann, die nur beratende Stimme haben. Der Prüfungskommission müssen die Prüfer des jeweils zu prüfenden Teils der Diplomarbeit angehören. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der Diplomarbeit.

(4) Die Prüfungskommission ermittelt das Prädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote. Für die Ermittlung der Diplomnote sind

- der praktische Teil einschließlich der Präsentation dreifach,
- der theoretische Teil einschließlich Prüfungsgespräch zweifach und
- Vortrag und Prüfungsgespräch des praktischen Teils einfach zu rechnen.

§ 17 Zusatzfächer

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Diplomarbeit wird mit 30% gewichtet.
- Die 6 gleichgewichteten Fachprüfungen werden mit 10% gewichtet.

Die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2 werden mit 20%, die Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 4 und 5 werden mit 40% gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und der praktische und theoretische Teil der Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- (1) 1. die Gesamtnote
- (1) 2. die Diplomnote
- (1) 3. die Noten für den praktischen und für den theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich der Themen
- (1) 4. die Noten der Fachprüfungen
- (1) 5. die Fachnote (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2)
- (1) 6. die Themen und Noten der Entwürfe und Projekte (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 5)

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebiets Architektur unterzeichnet.

§ 21 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Dann wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.), - Studiengang Architektur" erworben.

3. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung

□ (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplomprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 24 Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 25 Übergangsregelung

(1) Die geänderte Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten erstmalig für den Hauptstudiengang Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.1999 immatrikuliert wurden, können ihr Studium wahlweise nach der Prüfungsordnung vom 17.10.1995 oder nach der geänderten Prüfungsordnung abschließen. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung schriftlich mitzuteilen, nach welcher Ordnung sie ihr Studium abschließen wollen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.2.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges Architektur vom 19.01.1993 (Mitteilungsblatt Nr. 14 der KHB vom 10.06.1993, zuletzt berichtigt durch Mitteilungsblatt Nr. 52 der KHB vom 23.11.1999) außer Kraft.